

## **Bildungsurlaub im Überblick**

### *Warum gibt es Bildungsurlaub?*

In der heutigen Zeit veraltet erworbenes Wissen schnell. Mit dem Bildungsurlaub fördert der Gesetzgeber die Bereitschaft von Arbeitgeber/innen zum lebenslangen Lernen.

### *Ist der Bildungsurlaub gesetzlich geregelt?*

Gesetzlich verankert ist der Bildungsurlaub im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG, Vom 6. November 1984, zuletzt geändert am 9. Dezember 2014). Diese Ausführungen beziehen sich auf das AWbG des Landes Nordrhein-Westfalen. Seminaranbieter müssen als Anbieter von Bildungsurlaub anerkannt sein.

### *Was macht ein AWbG-Seminar aus?*

- Das Seminar muss innerhalb von 500 km um NRW oder in NRW selbst abgehalten werden. Entscheidend ist lt. Gesetz die Entfernung nach der Luftlinie vom Veranstaltungsort zur Landesgrenze NRW. Im Regelfall können die Anbieter hier genau Auskunft geben, in welchen europäischen Nachbarländern der Bildungsurlaub durchgeführt werden darf.
- Bildungsveranstaltungen sollen nicht einzeln anerkannt sein. Vielmehr muss das Seminar der beruflichen oder politischen Weiterbildung dienen.
- Für die Durchführung von Bildungsurlaubsveranstaltungen muss der Bildungsanbieter durch die jeweilige Bezirksregierung anerkannt sein. Der Bildungsanbieter selber muss die Veranstaltung durchführen und kann nicht nur seinen Namen dazu hergeben.
- Lt. Gesetz müssen Bildungsveranstaltungen in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen. Zeiten für die An- und Abreise sind hiervon nicht erfasst und dürfen nicht auf die Unterrichtszeit angerechnet werden.
- Die Veranstaltung muss allen Arbeitnehmer/innen zugänglich sein (einschränkend darf der Hinweis auf fachliche Vorgaben sein).

### *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?*

- Es muss sich um politische oder berufliche Bildung handeln.
- Das Seminar muss von einer anerkannten Einrichtung selber durchgeführt werden.
- Das Angebot muss für jede/n zugänglich sein.

### *Welchen Anspruch habe ich als Arbeitnehmer/in?*

- Arbeiter/innen und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in NRW haben, können Bildungsurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Die Beschäftigungsdauer muss länger als sechs Monaten bestehen.
- Fünf Tage Bildungsurlaub pro Jahr stehen Arbeitnehmer/innen nach §§ 2, 3 AWbG zu. Es besteht auch die Möglichkeit, die Ansprüche aus zwei Jahren zusammenzufassen: Wenn in einem Kalenderjahr keine Bildungsurlaubstage genommen wurden, können die BU-Tage in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Das muss dem Arbeitgeber schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt werden. Für befristete Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer/innen in Elternzeit gelten ebenfalls diese Ansprüche.

### *Welche Kosten entstehen?*

- Für die Zeit der Freistellung zwecks Teilnahme an einem AWbG – Seminar hat der Arbeitgeber die Arbeitsvergütung fortzuzahlen.
- Die Seminar- und Reisekosten trägt der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin vollständig.

Ausführliche Informationen zum Bildungsurlaub in NRW unter [www.vhs-selm.de](http://www.vhs-selm.de)

Pfad: [\\Selm-srv001\daten\FoKuS\Verwaltung\Öffentlichkeitsarbeit\Kulturkalender\Bildungsurlaub\KulKal\\_Bildungsurlaub\\_Kurzfassung.docx](#)